

BVF-Rechtshilfefonds

Reglement

1. Herkunft der Mittel

Pro Aktivmitgliederbeitrag wird CHF 1.00 / Jahr dem Rechtshilfefonds des BVF gutgeschrieben.

2. Verwendung der Mittel

2.1 Generell dürfen die Mittel nur eingesetzt werden, wenn deren Verwendung für den Berufsstand der Heilpädagogischen FrüherzieherInnen von allgemeiner Bedeutung ist.

2.2 Die Mittel des Fonds werden insbesondere eingesetzt für:

- juristische Beratung
- Rechtsverfahren
- Verhandlungsberatung und Verhandlungsmandate
- Präzedenzprozesse
- und/oder Ähnliches.

3. Ausgabenkompetenz

3.1 Über Ausschüttungen aus dem Fonds bis CHF 1'500.00 entscheiden der Präsident/die Präsidentin des BVF zusammen mit dem Vorstandsmitglied mit dem Ressort Kasse. Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle sind über den Entscheid zu informieren.

3.2 Über Ausschüttungen, die den Betrag von CHF 1'500.00 übersteigen, bedarf es des Entscheides des gesamten Vorstandes BVF.

4. Information

Die EntscheidungsträgerInnen gemäss Pt. 3 dieses Reglements informieren an der MV über die Verwendung der Mittel. Dabei müssen sie den Persönlichkeitsschutz der NutzniesserInnen gewährleisten.

5. Anspruch

Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben BVF-Mitglieder, sofern sie einen Nutzen für den gesamten Berufsstand oder zumindest für eine Gruppe von Heilpädagogischen FrüherzieherInnen geltend machen können. Ein Eigenfinanzierungsgrad von 50% soll in der Regel ausgewiesen werden.

6. Verfahren

Grundsatz: Mindestens 2 BVF-Mitglieder reichen gemeinsam einen Antrag ein.

6.1 Verfahren: Das antragstellende Kollektiv reicht den Antrag direkt bei der BVF-Geschäftsstelle ein.

6.2 Die Anträge sind frühzeitig, d.h. nach Möglichkeit bevor Kosten anfallen, schriftlich einzureichen.

6.3 Die Anträge müssen folgende Punkte beinhalten:

1. Ziel und Zweck
2. Begründung
3. Vorgehenskonzept
4. Zeitplan
5. Budget

6.4 Die Mitteilung des Entscheides erfolgt ohne Begründung innerhalb von zwei Monaten.

6.5 Gegen den Entscheid kann an der MV unter Einhaltung der Fristen gemäss Statuten rekurrert werden.

7. Finanzielle Obergrenze

Das Fondsvermögen soll CHF. 20'000.00 nicht übersteigen. Allfällige Überschüsse werden in die ordentliche Vereinsrechnung überführt.

Von der MV beschlossen am 7. Mai 2010.